

GISELA TOUSSAINT  
RECHTSANWÄLTIN

RAin G. Toussaint, Geigersbergstr.31, 76227 Karlsruhe

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

RECHTSANWÄLTIN  
Gisela Toussaint  
Geigersbergstr. 31  
76227 Karlsruhe-Durlach

T 0049 (0)721 1838647  
F 0049 (0)721 1838841  
ra.gisela.toussaint@vrany.de

Karlsruhe 29.06.2019

Az: 1 - 19

**2 BvR 183/19**

In Sachen

Verfassungsbeschwerde der Frau Marianne Grimmenstein-Balas u.a. vom 29. Januar 2019

wird das bisherige Vorbringen wie folgt ergänzt sowie ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt:

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung  
Anregung einer Vorlage zum EuGH nach Art. 267 AEUV**

**Gliederung:**

- I. Antrag - 2**
- II. Sachverhalt - 2**
- III. Ergänzender Sachverhalt - 2**
- IV. Rechtlicher Vortrag - 2**
- V. Ergänzender rechtlicher Vortrag - 2**
- VI. Begründung der Eilbedürftigkeit – 3**
  - 1. Drohende unübersehbar hohe Haftungsrisiken wegen offensichtlicher formeller Unwirksamkeit von JEFTA - 3**
  - 2. Drohende faktische Blockierung des PA durch Inkraftsetzung von JEFTA-3**
  - 3. Dadurch akut drohende massive Gefährdung des Weltklimas - 3**
  - 4. Drohende massive Gefährdung der Biodiversität - 3**
  - 5. Drohende massive Erschwerung des sofortigen globalen wirtschaftspolitischen Umschwenkens auf einen „Global Green New Deal“4**
- VII. Abwägung - 4**
- VIII. Fazit – 5**
- IX. Vorlage beim EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV – 5**

## **I. Antrag**

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan (JEFTA) – COM(2018) 193 final – ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache als formal schwebend unwirksam zu bewerten, da nach summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es kein „EU-only-Abkommen“ sondern ein gemischtes Abkommen ist und aus diesem Grunde die dann erforderliche Zustimmung auch der Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten noch eingeholt werden müsste.

## **II. Sachverhalt**

Es wird hier vollinhaltlich auf den im Hauptverfahren bereits dargelegten Sachverhalt Bezug genommen und dieser wird zum Inhalt dieses Verfahrens gemacht.

## **III. Ergänzender Sachverhalt**

Da der Sachverhalt der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsklageverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des EU-Freihandelsabkommen JEFTA und des EU-Freihandelsabkommen EUSFTA (Az. 2 BvR 966/19), ganz überwiegend denselben wirtschafts- und klimaschutzpolitischen Sachverhalt umfasst und dieser im EUSFTA-Verfahren in den zwei Schriftsätzen vom 29.5.2019 und 29.6.2019 weiter aktualisiert wurde, wird für das hiesige Verfahren ausdrücklich Bezug genommen auf:

- die Sachverhaltsdarstellung im Schriftsatz vom 29.5.2019 Unterpunkte n) bis z) und
- die ergänzende Sachverhaltsdarstellung im Schriftsatz vom 29.6.2019

Diese Sachverhaltsvorträge werden ausdrücklich zum Inhalt des hiesigen Sachvortrags gemacht.

## **IV. Rechtlicher Vortrag**

Es wird vollinhaltlich auf den rechtlichen Vortrag des hiesigen Hauptsacheverfahrens Bezug genommen und dieser ausdrücklich zum Inhalt auch dieses Eilverfahrens gemacht.

## **V. Ergänzender rechtlicher Vortrag**

Auch auf die rechtlichen Vorträge in den oben genannten Schriftsätzen des EUSFTA-Verfahrens wird vollinhaltlich Bezug genommen und diese zum Inhalt dieses Verfahrens gemacht.

Im Schriftsatz vom 29.5.2019 betrifft dies insbesondere alle Ausführungen zur Eilbedürftigkeit, da beide Abkommen gleichermaßen unter dem elementaren formalen Mangel der fehlerhaften Beschließung als „EU-only-Abkommen“ leiden und beide Abkommen die immer dringender werdende globale Aufgabe der Umsetzung des Paris Abkommens massiv blockieren können.

Im Schriftsatz vom 29.6.2019 betrifft dies insbesondere die Ausführungen einer grundsätzlichen Kritik am Gutachten 1/17 des EuGH zur vorgeblichen Unionsrechtskonformität eines CETA-Investitionsschutzgerichtes, da dieses als Grundsatzgutachten nicht nur das CETA sondern ebenfalls das JEFTA und das EUSFTA bzw. EUSIPA betrifft, und im Schriftsatz ebenfalls bereits Ausführungen auch zum JEFTA eingearbeitet sind.

## **VI. Begründung der Eilbedürftigkeit**

Die Begründung der Eilbedürftigkeit orientiert sich ebenfalls ganz überwiegend an der Begründung der Eilbedürftigkeit im EUSFTA-Verfahren:

### **1. Drohende unübersehbar hohe Haftungsrisiken wegen offensichtlicher formeller Unwirksamkeit von JEFTA**

Durch die bereits vollzogene abschließende Beschließung und die In-Kraftsetzung des JEFTA drohen im Fall der nachträglichen Feststellung der Unwirksamkeit des gesamten Abkommens wegen des Fehlens der erforderlichen Zustimmungen der Parlamente der 28 EU-Mitgliedstaaten unüberschaubare exorbitante Haftungsrisiken, da auch die auf Grundlage des Abkommens vorgenommenen wirtschaftlichen Transaktionen ohne Rechtsgrundlage erfolgen würden.

### **2. Drohende faktische Blockierung des PA durch Inkraftsetzung von JEFTA**

Wie im Hauptsacheverfahren dargelegt, droht gleich in zweifacher Hinsicht eine massive Ausbremsung bzw. sogar Blockade der Umsetzung des PA durch JEFTA:

- durch das Ziel des JEFTA der Deregulierung statt Regulierung
- durch Art. 16.4.5 JEFTA

### **3. Dadurch akut drohende massive Gefährdung des Weltklimas**

Durch die bereits erfolgte abschließende Beschließung des JEFTA droht die Ausbremsung bzw. sogar Blockade der Umsetzung des PA, wie im Hauptsacheverfahren dargelegt, sowie eine massive Zuspitzung der Gefährdung des Weltklimas und damit des Überlebens der Menschheit, da diese Gefährdung nach Meinung aller seriösen Experten nur durch eine umgehende und drastische Dekarbonisierung der Weltwirtschaft abgewendet werden kann. Absolut keine Lösung hierbei wäre die Beschließung von neoliberalen Freihandelsabkommen, da diese die Gefährdung des Weltklimas nur noch weiter verschärfen würden.

Im Übrigen würde für eine Stabilisierung des Welthandels vollkommen ausreichen, statt Freihandelsabkommen grundlegende regulierende Zollabkommen zu vereinbaren, wie es im Zusammenhang mit dem BREXIT erwogen wird.

### **4. Drohende massive Gefährdung der Biodiversität**

Wie im EUSFTA-Verfahren dargelegt, ist bei Fortsetzung der bisherigen neoliberalen Weltwirtschaft sowie insbesondere bei Intensivierung, Manifestierung und Institutionalisierung der neoliberalen Wirtschaftsform durch die Beschließung von neoliberalen Freihandelsabkommen das bereits aufgrund dieser aggressiv expandierenden Wirtschaft einsetzende dramatische Artensterben und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit nicht mehr aufzuhalten.

### **5.Drohende massive Erschwerung des sofortigen globalen wirtschaftspolitischen Umschwenkens auf einen „Global Green New Deal“**

Durch die Beschließung und In-Kraft-Setzung des JEFTA und der weiteren Freihandelsabkommen fährt der „Tanker“ der Weltwirtschaft mit voller Kraft und noch schneller in die falsche Richtung und zerstört die Welt restlos.

Ein erfolgreiches Gegensteuern durch die UNO, das PA, die UNEP, Greenpeace, die globale Zivilgesellschaft und auch der Regierungen und der Gerichte würde dann noch sehr viel mehr Kraft und Zeit kosten und kaum noch rechtzeitig möglich sein, um den überlebensnotwendigen Global Green New Deal durchzusetzen und dadurch das Überleben der Menschheit zu sichern.

## **VII.Abwägung**

Auf Seiten der BeschwerdeführerInnen steht das Interesse am Erhalt ihres demokratischen Rechtsstaates, an der Wahrung ihrer elementaren demokratischen Grundrechte und insbesondere an der Sicherstellung ihres Überlebens sowie des Überlebens der Menschheit durch eine neue Weltwirtschaftsordnung des Global Green New Deals.

Auf Seiten der EU und Japans steht das Interesse einer Steigerung ihres sowieso bereits umfangreichen Handelsvolumens sowie der kurzfristigen Profitsteigerung.

Die BeschwerdeführerInnen haben ein Interesse an der vorläufigen Feststellung der schwebenden Unwirksamkeit des JEFTA zum einen wegen der zu überprüfenden Frage, ob das JEFTA ein „EU-only-Abkommen“ ist oder ein „gemischtes Abkommen“.

Denn es dürfte ein unermesslicher volkswirtschaftlicher Schaden sowie ein Image-Schaden für Europa eintreten, wenn das Abkommen trotz tatsächlicher offensichtlicher Unwirksamkeit aufgrund einer fehlerhaften Rechtsgrundlage für wirksam gehalten und umgesetzt wird.

Es ist deshalb weder ihnen noch auch den hiervon betroffenen Volkswirtschaften und Konzernen zuzumuten, sehenden Auges ein - zumal verfassungswidriges - Handelsabkommen so lange umzusetzen, bis das BVerfG in einer Hauptverhandlung, die möglicherweise erst in mehreren Jahren anberaumt wird, die formelle Unwirksamkeit des JEFTA feststellt.

Da trotz des EuGH Gutachtens 2/15 erneut ernsthafte Zweifel an der formellen Rechtsgrundlage aufgetreten sind, dürfte es auch im Interesse von Japan sein, dies insbesondere wegen des etwaigen Vorrangs der Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten durch das PA nochmals überprüfen zu lassen und die vorläufige Feststellung der schwebenden Unwirksamkeit bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache sogar zu begrüßen.

Auch die EU und der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union sollte das grundsätzliche Interesse haben, dass das JEFTA für vorläufig schwebend unwirksam erklärt wird, da die EU ein Interesse daran haben muss, nicht nur das JEFTA sondern auch alle weiter von der EU geplanten Freihandelsabkommen auf eine formell rechtmäßige Grundlage zu stellen und hierzu aufgrund der Zuständigkeits-Kollision durch das PA eine erneute Prüfung durch das BVerfG sowie den EuGH nötig ist.

Zum anderen besteht dringender Handlungsbedarf zur Verhütung weiterer Schäden am Weltklima sowie an den natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit durch eine massive Erweiterung des Welthandels durch Freihandelsabkommen.

Japan dürfte als Inselstaat vom innerhalb der nächsten Jahrzehnte bereits zu erwartenden dramatischen Ansteigen des Meeresspiegels ungleich schwerer getroffen werden als andere Staaten. Auch dürfte Japan aufgrund der Katastrophe von Fukushima sehr viel mehr als andere Staaten an der Vermeidung einer weiteren existenziellen Katastrophe, nämlich durch den Klimawandel, gelegen sein. Insofern dürfte es insbesondere auch im Interesse Japans liegen, den Klimawandel nicht etwa durch aggressive und den Klimaschutz blockierende Freihandelsabkommen noch weiter anzufeuern.

Die Feststellung der vorläufigen schwebenden Unwirksamkeit des JEFTA würde hiernach schließlich auch allen Beteiligten die Möglichkeit eröffnen, die Organisation der gesamten Weltwirtschaft für das Überleben der Menschheit ganz grundsätzlich umzugestalten zu einem gemeinsamen Global Green New Deal.

### **VIII.Fazit**

Die Abwägungen haben ergeben, dass der Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen ist.

### **IX.Vorlage beim EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem. Art. 267 AEUV**

Die BeschwerdeführerInnen möchten hier ebenfalls anregen, dass das Bundesverfassungsgericht bezüglich des einstweiligen Anordnungsverfahrens die europarechtlichen und entscheidungserheblichen Fragen gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH vorlegt.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Gisela Toussaint  
Rechtsanwältin